

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Österreichischen Nationalkomitees der CIGRE (Ö N C)

als selbständiger Fachbereich in der
Österreichischen Gesellschaft für Energietechnik im ÖVE

1 Name, Träger, Sitz

Gemäss den Statuten der "Internationalen Hochspannungskonferenz (CIGRE)" (International Council on Large Electric Systems) hat jedes Land mit einer größeren Anzahl von CIGRE-Mitgliedern ein Nationalkomitee einzurichten, welches den Ansprechpartner für die CIGRE in Paris darstellt. Die Art und Weise, wie ein derartiges Nationalkomitee organisiert wird, bleibt jedem Land überlassen.

Das Österreichische Nationalkomitee der CIGRE (ÖNC) ist gemäss § 2.9 der Geschäftsordnung der Österreichischen Gesellschaft für Energietechnik im ÖVE ein selbständiger Fachbereich der ÖGE. Es hat seinen Sitz bei der ÖGE in Wien, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien.

2 Aufgabenstellung

Das ÖNC stellt sich die Aufgabe, an den Arbeiten der CIGRE auf der Basis der für diese Organisation geltenden Statuten teilzunehmen, sowie Untersuchungen und Studien über die Themen der Studienkomitees zu fördern.

3 Aufgabenrahmen

Der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dienen folgende Maßnahmen:

- Beteiligung an den Arbeiten der Studienkomitees der CIGRE gemäss deren Statuten.
- Entsendung von Delegierten zu den alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlungen, den Kolloquien und sonstigen Veranstaltungen der Studienkomitees.

- Fachliche und finanzielle Unterstützung von Vorträgen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen der Studienkomitees.
- Unterstützung von regelmäßigen Veröffentlichungen einschlägiger Berichte in österreichischen Fachzeitschriften.
- Heranziehung bereits bestehender oder Bildung neuer nationaler Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Problemen für Aufgaben der CIGRE.
- Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen anderer Mitgliedsländer der CIGRE.
- Vertretung bei der Gesamtorganisation der CIGRE sowie, falls erforderlich, auch bei anderen internationalen Organisationen.
- Alle sonstigen, geeignet erscheinenden Maßnahmen zum Zwecke der breiten Förderung der Ziele der CIGRE

4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der CIGRE in Paris und die Mitgliedschaft beim ÖNC sind untrennbar miteinander verbunden.

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- **Kollektivmitglieder I**

Als Kollektivmitglieder I können der CIGRE Erzeugerfirmen der einschlägigen Elektroindustrie, Elektroversorgungsunternehmen sowie deren Dachverbände, Behörden und Institute angehören.

- **Kollektivmitglieder II**

Als Kollektivmitglieder II können der CIGRE Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen, und ähnliche Ausbildungsinstitutionen angehören.

- **Einzelmitglieder**

Als Mitglieder können Einzelpersonen, die in den Tätigkeitsbereichen der CIGRE arbeiten, angehören.

- **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung Personen ernannt werden, die in den Tätigkeitsfeldern der CIGRE arbeiten und sich in Österreich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder des ÖNC müssen nicht Mitglieder der CIGRE in Paris sein.

4.2 Rechte und Aufgaben der Mitglieder des ÖNC

- Die Kollektiv- und Einzelmitglieder des ÖNC üben ihre Rechte und Aufgaben in den Organen des ÖNC sowie jenen der CIGRE in Paris aus.

- Bei Wahlen und Abstimmungen des ÖNC ist jedes Kollektivmitglied I durch fünf, jedes Kollektivmitglied II durch zwei und jedes Einzelmitglied durch eine Stimme vertreten.
- Bei der Vollversammlung des ÖNC kann sich jedes Mitglied durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, stimmberechtigt an jeder Vollversammlung teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Statuten der CIGRE in Paris zu respektieren
 - Die Geschäftsordnung des ÖNC einzuhalten.
 - Das ÖNC bei seinen Bestrebungen zu unterstützen
 - Alle durch die Tätigkeit in der CIGRE und ihren Organen zur Verfügung stehenden Informationen an das ÖNC weiterzuleiten, um eine laufende Unterrichtung über die internationalen Aktivitäten zu gewährleisten.
 - Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

4.3 Beendigung der CIGRE-Mitgliedschaft

Die **Kollektivmitgliedschaft I** und **II** endet durch:

- Austritt
- Auflösung des Organes, das Kollektivmitglied ist

Die **Einzelmitgliedschaft** endet durch:

- Austritt
- Tod

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Generalsekretär des ÖNC mindestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

5 Organe des ÖNC

5.1 Der Vorstand

Der Vorstand des ÖNC besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind aus dem Kreise der Mitglieder der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende führt im Vorstand, im Exekutivausschuss und in der Vollversammlung den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein stellvertretender Vorsitzender. Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, sich durch Kooptierung zu ergänzen.

zen. Das kooptierte Vorstandsmitglied ist in der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

Die Geschäfte des ÖNC werden unter der Leitung des Vorsitzenden vom Generalsekretär des ÖNC nach Maßgabe der vom Vorstand, Exekutivausschuss bzw. Vollversammlung gefassten Beschlüsse geführt.

Das ÖNC wird nach außen, insbesondere gegenüber CIGRE in Paris durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär des ÖNC vertreten.

Zeichnungsberechtigt für das ÖNC ist der Vorsitzende, oder in seiner Vertretung einer der beiden Stellvertreter gemeinsam mit dem Generalsekretär.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Überwachung der Geschäfte des ÖNC unter Berücksichtigung der Statuten der CIGRE in Paris, der vorliegenden Geschäftsordnung sowie der Organisationsrichtlinien.
- Die Vorbereitung der Vollversammlung
- Die Beschlussfassung über Organisationsrichtlinien sowie die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Organisationsrichtlinien, soweit dies nicht der Vollversammlung vorbehalten ist.
- Die grundsätzliche Genehmigung und Überwachung der dem Exekutivausschuss insgesamt oder einzelnen Mitgliedern des Exekutivausschusses übertragenen Aufgaben.
- Die Nominierung von Mitgliedern des ÖNC für Positionen im internationalen Bereich der CIGRE.
- Die Nominierung von Ehrenmitgliedern des ÖNC

5.2 Der Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss unterstützt den Vorstand bei der Bewältigung der fachlichen und organisatorischen Aufgaben des ÖNC.

Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden über Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung gewählt. Im Wege über eine Kooptierung können darüber hinaus vom Vorstand maximal zwei zusätzliche Mitglieder des Exekutivausschusses bestellt werden.

Aufgaben des Exekutivausschusses sind:

- Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung von Studienkomitees.
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Einreichung von Berichten bei der Session.
- Durchführung der fachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Beschickung von internationalen CIGRE-Veranstaltungen.
- Organisation und fachliche Betreuung von CIGRE-Veranstaltungen in Österreich.

- Sonstige Aufgaben über Auftrag des Vorstandes

5.3 Der Generalsekretär

Der Generalsekretär vertritt das ÖNC nach außen, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist.

Aufgaben des Generalsekretäres sind:

- Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit dem Central Office der CIGRE in Paris und den österreichischen CIGRE-Mitgliedern.
- Organisation der Sitzungen der Vollversammlung und des Exekutivausschusses.
- Erstellung der Protokolle über die Sitzungen der Vollversammlung und des Exekutivausschusses.
- Anweisung an die Buchhaltung des ÖVE, Überweisungen durchzuführen.
- Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der finanziellen Vorschau.
- Veranlassung von Veröffentlichungen in der e&i.

5.4 Die Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Geldgebarung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Exekutivausschusses zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht der Generalsekretär sein. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher und sämtliche Kassenbelege des ÖNC Einsicht zu nehmen. Auf Grund der Überprüfung haben sie an die Vollversammlung einen Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Darüber hinaus wird die Gebarung im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖNC auch noch von den Rechnungsprüfern des ÖVE geprüft.

6 Finanzielle Gebarung

Das ÖNC ist in seiner finanziellen Gebarung sowohl von der ÖGE als auch dem ÖVE unabhängig.

6.1 Nationaler Mitgliedsbeitrag

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch einen Nationalen Mitgliedsbeitrag, der von den Kollektivmitgliedern zu entrichten ist, aufgebracht. Die Höhe dieses Nationalen Mitgliedsbeitrages wird **zweijährlich** von der Vollversammlung neu beschlossen.

Der ÖVE stellt, soweit möglich, seine Zeitschrift e & i dem ÖNC für Veröffentlichungen unentgeltlich zur Verfügung.

6.2 Subkonto beim ÖVE

Die Abwicklung aller Einnahmen und Ausgaben erfolgt über ein Subkonto beim ÖVE. Für die vom ÖVE durchgeführte Buchhaltung wird diesem eine Aufwandsentschädigung erstattet.

6.3 Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Der Generalsekretär erstellt **zweijährlich** eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die von den Rechnungsprüfern geprüft und der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Stichtag für die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist, abweichend vom Geschäftsjahr, der 30. September. Darüber hinaus erstellt der Generalsekretär für die Folgeperiode eine finanzielle Vorschau.

7 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung umfasst alle Kollektiv- und Einzelmitglieder und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweijährlich einberufen. Wenn es der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder verlangt, ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter verpflichtet, binnen 30 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden.

Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses.
- Die Wahl des Generalsekretärs.
- Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Genehmigung des Zwei-Jahresberichtes, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der finanziellen Vorschau.
- Die Beschlussfassung über die Höhe des Nationalen Mitgliedsbeitrages.
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des ÖNC.

Die Änderung der Geschäftsordnung oder die Auflösung des ÖNC können von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen entsprechend § 4.2 beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8 Geschäftsjahr

Die Geschäftsperiode des ÖNC beträgt zwei Jahre und ist entsprechend mit den Kalenderjahren.

9 Auflösung des ÖNC

Im Falle der Auflösung des ÖNC führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Guthabens auf dem Subkonto des ÖNC beim ÖVE entscheidet die Vollversammlung. Um sicherzustellen, dass eine Auflösung des ÖNC nicht mit einer offenen Zahlungsverpflichtung erfolgen muss, wird eine Summe im Gegenwert von 20 Kollektivmitgliedsbeiträgen gesperrt, die nur von der Vollversammlung freigegeben werden kann.